

**Bienenseuchen-Verordnung:
Anordnung nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeder, der im Landkreis Freising Bienen hält, ist verpflichtet bis zum 31. Dezember 2016 seine Bienenvölker mit einem zugelassenen Arzneimittel gemäß den Angaben des Arzneimittelherstellers gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Der Behandlungserfolg ist mit geeigneten Methoden (z.B. Kontrolle des Milbentotenfalls mit geschützten Bodeneinlagen oder Bienenprobe) zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
3. Für Versuche zur Resistenzzucht können Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Freising, 19.04.2016

Neuer, Regierungsrätin

Hinweise:

Jede Behandlung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist in das Bestandsbuch einzutragen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 4398921108

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 14.04.2016

Sparkasse Freising, Vorstand